



Aufbewahrungsfristen

Ärztliche Aufzeichnungen und Unterlagen sind grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Etwas anderes gilt dann, wenn längere oder kürzere Aufbewahrungsfristen durch bestimmte Vorschriften vorgeschrieben werden (vgl. § 10 Muster-Berufsordnung Ärzte [MBO-Ä], § 57 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte [BMV-Ä], § 630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Werden die ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen elektronisch dokumentiert, hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass sie innerhalb der Aufbewahrungszeit verfügbar gemacht werden können.

Die wesentlichen Aufbewahrungsfristen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Art der Unterlage	Dauer *
Abrechnungsdatei - Sicherungskopie	16 Quartale (4 Jahre) nach Bekanntgabe Honorarbescheid
Abrechnungsscheine	4 Jahre nach Bekanntgabe Honorarbescheid
Ambulantes Operieren (Aufzeichnungen und Dokumentationen)	10 Jahre
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1)	Mindestens 12 Monate
Ärztliche Behandlungsunterlagen/ Patientenakte (eigene Aufzeichnungen, Befunde, Berichte, etc. - sowie die Dritter)	10 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Durchgangsarztverfahren (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen)	15 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsartenverfahren (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenaufnahmen)	15 Jahre
BTM-Karteikarten, BTM-Bücher, EDV-Ausdrucke	3 Jahre, beginnend ab der letzten Eintragung
BTM-Verordnungen (Durchschrift) und fehlerhaft ausgefertigte Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre
CTG-Streifen	10 Jahre
DMP-Unterlagen	10 Jahre
EEG-Streifen	10 Jahre
Einwilligungserklärungen	10 Jahre
EKG-Streifen, Langzeit-EKG-Auswertung (Computerauswertung, keine Tapes)	10 Jahre
Ergebnisse gentechnischer Untersuchungen und Analysen	10 Jahre
Gesundheitsuntersuchung (Muster 30) Teil B des Berichtsvordrucks	10 Jahre
Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften)	10 Jahre
H-Ärzte (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbilder) - seit 2016 nur noch D-Ärzte	15 Jahre
Infektionen (nosokomiale) - Aufzeichnungen	10 Jahre
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen, §§ 32 ff. JArbSchG	10 Jahre



Art der Unterlage	Dauer *
Jugendgesundheitsuntersuchungen, § 26 SGB V	10 Jahre
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen Kinder-Krankheitsfrüherkennung (U1 - U10)	10 Jahre
Krankenhausberichte	10 Jahre
Krankenkassenanfragen	10 Jahre
Krebsfrüherkennungsuntersuchung (Muster 39 und 40) Präparate und Befunde	10 Jahre
Labor - Bescheinigung über die Teilnahme an Ringversuchen und Ringversuchszertifikate (externe Qualitätssicherung)	5 Jahre
Labor - Dokumentation, Bewertungen sowie Protokolle (interne Qualitätssicherung)	5 Jahre
Laborbuch, Laborbefunde	10 Jahre
Lungenfunktionsdiagnostik	10 Jahre
Notfall- Vertreterschein (Muster 19) Teile B und C	10 Jahre
Reha Entlassungsbericht	10 Jahre
Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung von Mitarbeitern	5 Jahre
Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist	1 Jahr
Röntgen - Aufzeichnung der Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme	Aufbewahrung für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Röntgen - Konstanzprüfung und Dokumentation	10 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Röntgendiagnostik/-aufnahmen***	10 Jahren
Röntgentherapie/-behandlung (Aufzeichnungen)	30 Jahre
Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Disketten)	10 Jahre
Strahlenbehandlung (Aufzeichnungen)	30 Jahre nach der letzten Behandlung
Strahlendiagnostik***	10 Jahre
Strahlenbehandlung Risikoanalyse bei erstmaliger Strahlenbehandlung	10 Jahre
Strahlenschutz Aufzeichnungen über die Belehrung von Mitarbeitern	5 Jahre
Strahlenschutz - Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist	1 Jahr
Strahlenschutzverordnung - Ärztliche Bescheinigung nach Strahlenschutzverordnung	Aufbewahrung hat während der Dauer der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person zu erfolgen
Strahlung - Aufzeichnungen über Abgabe und Verbleib der Strahlung	30 Jahre



Art der Unterlage	Dauer *
Transfusionswesen - Aufzeichnungen über Spendeentnahmen und die Anwendung von Blutprodukten	15 Jahre
Transfusionswesen - Dokumentation über Spenderimmunisierung und Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen	20 Jahre
Transfusionswesen - Angaben, die für die Rückverfolgung benötigt werden	30 Jahre
Transfusionswesen - Anwendungen von Blutprodukten sowie genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung vom Hämostasestörungen - Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 TFG	15 Jahre
Transfusionswesen - Anwendungen von Blutprodukten sowie genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung vom Hämostasestörungen - Daten nach § 14 Abs. 2 TFG	30 Jahre
Transplantation	Mindestens 30 Jahre
Überweisung (Muster 6, 10, 10a)	2 Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides
Verordnungen (Durchschriften)**: - häusliche Krankenpflege - Heilmittel - Hilfsmittel - Krankenhausbehandlung/“Einweisung“ - medizinische Reha - Soziotherapie - spezialisierte ambulante Palliativversorgung	10 Jahre
Nichtärztliche Unterlagen	
Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege	10 Jahre
Bilanzen, Buchungsunterlagen	10 Jahre
Gewinn- und Verlustrechnung	10 Jahre
Kassenbücher und -blätter	10 Jahre
Kontoauszüge	10 Jahre
Scheck und Wechselunterlagen	10 Jahre
Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen (soweit für Besteuerung von Bedeutung)	6 Jahre
Vermögensverzeichnis	10 Jahre

* Soweit nicht anders vermerkt, beginnt die Frist mit Abschluss der Behandlung zu laufen.

** Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.

*** Die 10jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr, so dass alle Röntgenaufnahmen von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.